

Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 25.11.2016

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung,

- §§ 7 bis 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff. / SGV NW 2023)
- § 9 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74)
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610)
- § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung vom 16.04.2014

hat der Rat der Gemeinde Bönen in einer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen erhebt die Gemeinde Bönen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten gem. § 6 Abs. 2 KAG NW.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstückes. Ihnen gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz des Grundstückes dinglich Berechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet wird.

(3) Beim Wechsel in der Person der/des Eigentümers/in geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den/die neue/n Eigentümer/in über. Hat der/die bisherige Eigentümer/in den Besitzwechsel nicht rechtzeitig angezeigt, so haftet er/sie für die Müllabfuhrgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Eigentümer/in.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art, Zahl und Größe der Abfallbehälter und Zahl der Abfahrten.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr der Restmüllbehälter (graue Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	68,64 €
b)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	137,28 €
c)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	91,56 €
d)	für ein Gefäß mit 80 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	183,12 €
e)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 4-wöchentlicher Abfuhr)	137,28 €
f)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	274,56 €
g)	für ein Gefäß mit 240 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	549,12 €
h)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	2.516,46 €
i)	für ein Gefäß mit 1.100 l	(bei wöchentlicher Abfuhr)	5.032,92 €

(3) Die Gebühren für die Abfuhr der Biomüll-Abfallbehälter (grüne Tonne) betragen pro Jahr

a)	für ein Gefäß mit 60 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	47,64 €
b)	für ein Gefäß mit 120 l	(bei 14-täglicher Abfuhr)	95,28 €

(4) Die Gebühren für die Abfuhr eines Müllsackes (Hausmüll-Beistellsack) betragen 3,30 Euro pro Sack. Sie gilt mit dem Erwerb des Müllsackes als entrichtet.

(5) Ab der zweiten An-, Ab- oder Ummeldung von Restmüll- oder Biomüllgefäßen pro Jahr wird je An-, Ab- und Ummeldung eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

(6) Für nicht in allgemeinen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelten Abfall (Sperrmüll) nach § 13 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen wird pro Abfuhr folgende Gebühr erhoben:

für den ersten angefangenen Kubikmeter	35,00 Euro
für weitere Mengen je angefangenen Kubikmeter	25,00 Euro

(7) Die Gebühr für die Abfuhr von Haushaltsgroßgeräten (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Herde, Backöfen) beträgt 20,00 € pro Stück.

(8) Die Gebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt beträgt 10,00 Euro pro angefangenen cbm.

(9) Die Gebühr für die Anlieferung von folgenden Wertstoffen am Wertstoffhof in haushaltsüblichen Mengen (nur aus Privathaushalten) beträgt für:

a) Grünabfall	
pro Sack (bis 100 l)	1,50 Euro
pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum	3,00 Euro
pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum, 10 Anlieferungen (10er-Karte)	25,50 Euro
pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	6,00 Euro
pro PKW mit Kleinanhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), pro PKW mit Kleinanhänger	13,00 Euro
	20,50 Euro

	(über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	
b)	Altholz	
	pro Pkw einschl. Kombi, nur Kofferraum	4,00 Euro
	pro Pkw einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	8,00 Euro
	pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	25,00 Euro
	pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	50,00 Euro
c)	Sperrmüll	
	pro PKW einschl. Kombi, nur Kofferraum	8,00 Euro
	pro PKW einschl. Kombi, mehr als Kofferraum	13,00 Euro
	pro PKW mit Kleinhänger (bis 750 kg zulässiges Gesamtgewicht),	30,00 Euro
	pro PKW mit Kleinhänger (über 750 kg zulässiges Gesamtgewicht), Kleinbusse, Kleintransporter	80,00 Euro
	70 l –Abfallsack (oder vergleichbare Menge)	3,50 Euro

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühren

Die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Gebühren werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, jeweils für ein Haushaltsjahr festgesetzt.

Die Fälligkeitstermine gibt der Gebührenbescheid an. Bei Unterbrechungen der Müllabfuhr im Sinne des § 19 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Bönen haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. III 340/1) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47, ber. S. 68), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, 818) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Bönen vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.